

(3) Wurde als besondere Pflicht die Durchführung gesellschaftlich nützlicher Arbeiten in der Freizeit, die Bindung an den Arbeitsplatz oder die Aufnahme oder Fortsetzung eines Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses auferlegt, soll der Betreuer aus dem Betrieb gewonnen werden.

### § 21

Der Betreuer wird vom Gericht bestellt. Seine Aufgabe besteht insbesondere darin, die erzieherische Einwirkung der Erziehungsberechtigten, der Schule und des Betriebes auf den Jugendlichen zu koordinieren, um diesen zur freiwilligen Erfüllung der ihm auferlegten gerichtlichen Pflichten zu veranlassen. Er berichtet dem Gericht regelmäßig über seine Tätigkeit, insbesondere über den Stand der Erfüllung der Pflichten durch den Jugendlichen.

### § 22

Bei der Verwirklichung der auf erlegten Pflicht zur Wiedergutmachung des Schadens durch eigene Leistungen ist darauf hinzuwirken, daß sie durch eigene Geld- oder Arbeitsleistung des Jugendlichen erfüllt wird. Dem Jugendlichen ist durch das Gericht aufzugeben, in einer festgesetzten Frist eine schriftliche Bestätigung des Geschädigten zu übersenden.

### Geldstrafen

### § 23

(1) Die Geldstrafe wird mit Rechtskraft der Entscheidung fällig. Das Gericht hat den Verurteilten unverzüglich nach Rechtskraft der Entscheidung zur Zahlung der Geldstrafe aufzufordern.

(2) Bleibt die Aufforderung zur Zahlung der Geldstrafe erfolglos, sind durch das Gericht Maßnahmen zur Zwangsvollstreckung gegen den Verurteilten einzuleiten.

(3) Für das Verfahren der Zwangsvollstreckung finden, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, die Bestimmungen des Zivilverfahrensrechts Anwendung.

### § 24

(1) Die zur Verwirklichung einer Geldstrafe zu treffenden gerichtlichen Maßnahmen sind unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist festzulegen. Der Einzug der Geldstrafe ist in der Regel innerhalb eines Jahres abzuschließen.

(2) Dem Verurteilten kann unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse auf Antrag Ratenzahlung bewilligt werden, wobei die festzusetzenden Raten noch eine fühlbare wirtschaftliche Belastung des Verurteilten darstellen müssen.